



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Gemeinde Aholming – Untere Römerstr. 2 – 94527 Aholming

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung -

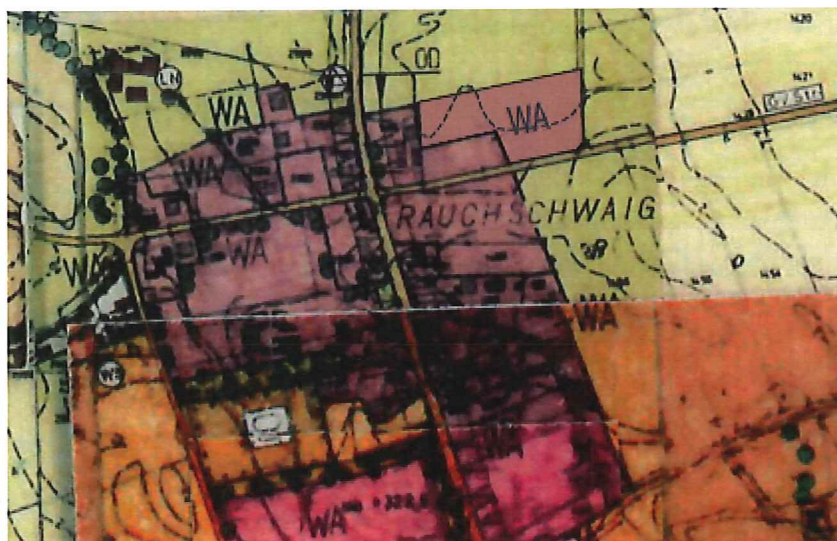
hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 19 gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)

19. Änderung des Flächennutzungsplanes „WA Tabertshausen Schlossweg“

Der Gemeinderat Aholming hat in seiner Sitzung vom 31.03.2020 den Bebauungsplan „WA Tabertshausen Schlossweg“ als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 01.04.2020.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Die Änderung erstreckt sich auf folgende Flurnummer 1417, Gemarkung Aholming.



Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes überein.

Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 19 der Gemeinde Aholming wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan im Rathaus der Gemeinde Aholming, EG, Zimmer-Nr. 2, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming, während den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 12:30 bis 18:00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 09938/9505-0).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter der Adresse <https://www.aholming.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Aholming

Aholming, 06.04.2020
(Ort, Datum)




(Unterschrift, 1. Bürgermeister)